

## Hoher Landtag!

Nach Inhalt des §. 14 des Reichsgesetzes vom 27. Juli l. Js. betreffend die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens fallen die Kosten der Anhaltung einer Person, bis über deren Abschub entschieden ist, der Ortspolizei zu; jene Kosten hingegen, die für die Beistellung, Beheizung, Beleuchtung der Schullokalitäten, für die Instandhaltung derselben und für die Aufsicht über die Schöblinge erlaufen, sind von der Schubstation zu tragen, wofür nicht durch ein Landesgesetz der Rückersatz an selbe verfügt werden sollte.

Alle übrigen Abschiebungskosten sind nach §. 15 dieses Gesetzes von den betreffenden Landesfond zu übernehmen; es gestattet jedoch §. 16 von den Heimatsgemeinden diesbezüglich den Rückersatz zu fordern.

Die Bestimmungen des vorgegedachten §. 14 überwälzen auf die Gemeinden und insbesondere auf die Schubstationsgemeinden eine bisher von ihnen nicht getragene Last, da derlei Auslagen in der Vergangenheit vom k. k. Aerar mit Ausnahme jener für Beheizung und Beleuchtung, die der Landesfond vergütete, bestritten wurden.

Die im §. 15 erwähnten Schubausschlüsse wurden auch in der Vergangenheit vom Landesfonde getragen, der jedoch für zahlungsunfähige Schöblinge nach dem Landesgesetze vom 2. Oktober 1868 von der Heimatsgemeinde einen Rückersatz anzusprechen ermächtigt ist.

Dem gefertigten Landes-Ausschuß erscheint die Ueberweisung der Kosten des §. 14 an die Orts- und Schubstationsgemeinden höchst unbillig und auch ungerecht, weil diese Kosten nicht im besonderen Interesse derselben, sondern aus öffentlichen Rücksichten zu machen sind.

Es dürfte aber auch die Beibehaltung der Bestimmungen des §. 14 die Folge haben, daß die Gemeinden künftighin zur Ersparung der Verpflegsgelühren und anderen Kosten mit Gefährdung der öffentlichen Sicherheit noch weniger als bisher eifrig sich zeigten auswärtige bestimmungslose Individuen aufzugreifen und einzuliefern.

Geleitet von dieser Ansicht beantragt der gefertigte Landesauschuß die nach §. 14 zu bestrittenden Kosten auf den Landesfond zu übernehmen, zugleich aber in Beziehung sowohl dieser, als der im §. 15 erwähnten Kosten den Rückersatz von den Heimatsgemeinden nach Andeutung des Landesgesetzes vom 2. Oktober 1868 aussprechen zu sollen.

Belangend die beim Bettel oder bestimmungslosen Umherziehen betretenen nach Vorarlberg zurückkehrenden Individuen und die Kosten der Abschiebung derselben in die Heimatsgemeinde, erachtet der Landesauschuß, daß an den Beschlüssen des Landtages vom 21. Dezember 1866 und der diesbezüglichen Eröffnung des Landesauschusses vom 1. Mai 1867 §. 449 festzuhalten sei.

Diesen Ansichten gibt der gefertigte Landesauschuß in dem beiliegenden Gesetzentwurfe Ausdruck und erhebt den

### A n t r a g

„ein hoher Landtag wolle demselben seine Zustimmung erteilen.“

**Bregenz** den 18. Sept. 1871.

**Der Landes-Ausschuß.**

Entwurf.

# G e s e z.

vom . . . . . für das Land Vorarlberg, betreffend die Uebertragung der im §. 14 des Schubgesetzes vom 27. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 88 bezeichneten Kosten auf den Landesfond.

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die vom Zeitpunkte der Anhaltung einer Person zum Zwecke der Abschiebungsveranlassung bis zur Vollstreckung des Erkenntnisses auflaufenden Verpflegskosten, sowie die Verpflegskosten angehaltener Individuen, gegen welche ein Schuberkennniß nicht gefällt wird, sind vom Landesfonde zu tragen.

§. 2.

Ebenfalls werden vom Landesfonde getragen die Kosten: für die Beistellung, Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung der Schublokaltäten, sowie für die Instandhaltung derselben, dann für die Beaufsichtigung der Schüblinge und für die Besorgung der Schubgeschäfte.

§. 3.

Von diesen Kosten haben bezüglich der im Lande Vorarlberg heimathberechtigten Personen die betreffenden Heimathsgemeinden die Hälfte an den Landesfond zurück zu vergüten.

§. 4.

Belangend die Vergütung der Kosten für in Vorarlberg heimathberechtigte und im Lande von den Gemeinden angehaltene Vagabunden bleiben die Beschlüsse des Landtages in der Sitzung vom 21. Dezember 1866 durch dieses Gesetz in Kraft.

§. 5.

In Betreff der im §. 15 des Reichsgesetzes vom 27. Juli bezeichneten Schubkosten bleiben die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 2. Oktober 1868 L. G. Bl. Nr. 42 auch künftighin in Wirksamkeit.

§. 6.

Dieses Gesetzes tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 7.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, . . . . .